

Ehrenordnung des TSV-FC Arnstorf 1864 e.V.

Die Vorstandschaft des TSV-FC Arnstorf 1864 e.V. beschließt mit Zustimmung des Vereinsausschuss folgende Ehrenordnung:

In der Vereinssatzung ist keine Ehrenordnung vorgeschrieben, dadurch kann die Ehrenordnung vom Vereinsausschuss beschlossen werden.

Der Verein wird seine Mitglieder mit folgenden Auszeichnungen und Ernennungen für besondere Verdienste und Leistungen ehren:

1. Ehrungen von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit

- a. Mitglieder werden bei 25-jähriger / 40-jähriger / 50-jähriger und danach jeweils im Abstand von 5 Jahren Vereinszugehörigkeit geehrt.**
- b. Ehrung sollte mit Urkunde und Vereinsabzeichen erfolgen.**

2. Ehrenmitgliedschaft

- a. Vereinsmitglieder, die sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.**
- b. Um den hohen Stellenwert der Ehrenmitgliedschaft im Verein zu betonen, soll die Anzahl der Ehrenmitglieder nicht höher als 10 sein.**
- c. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Vorschlag des Vereinsausschusses erfolgen.**

3. Ehrenvorsitzende/Ehrenvorstand

- a. Zu Ehrenvorsitzenden können langjährige erste Vorsitzende ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.**
- b. Die Ernennung zum Ehrenvorstand kann nur durch Vorschlag des Vereinsausschusses erfolgen.**

4. Ehrungen durch die Verbände
 - a. Ehrungen durch den BFV und dem BLSV erfolgen nach den Satzungen der jeweiligen Verbände.

5. Ehrung von Mitgliedern für besondere sportliche Leistungen
 - a. Der Verein kann besondere sportliche Erfolge sowie langjährigen sportlichen Einsatz für den Verein ehren.
(z.B. Spielführer, Abteilungsleiter, Jugendleiter usw.)

6. Alle Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen stattfinden und in der Öffentlichkeit entsprechend wahrgenommen werden.

7. Ehrungen bei runden Geburtstagen:

Gratulation zum 60./70. und dann jeweils im 5-jährigen Rhythmus. Die Art der Gratulation (Brief, Karte, persönlicher Besuch usw.) obliegt der Vorstandschaft bzw. deren Beauftragten.